



Beschluss Nr. 5/JHA/008

vom 18.11.2014

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt auf der Grundlage des § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung für Pflegeeltern ab dem 01.01.2015 wie folgt:

1. Pflegeeltern erhalten Erstattungen für die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung von bis zu 155,40 EUR im Jahr je Pflegeelternanteil.
2. Nicht erwerbstätige Pflegeeltern erhalten in der Regel eine Erstattung bis zu einer Höhe von 42,53 EUR im Monat für einen Pflegeelternanteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen die für über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden Beiträge zu einer Alterssicherung. Die Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und darf nicht übertragbar, nicht veräußerbar oder beleihbar sein. Die Auszahlung darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vereinbart sein.
3. Geringfügig Beschäftigte oder in Teilzeit erwerbstätige Pflegeeltern erhalten in der Regel für einen Pflegeelternanteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für die über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden Beiträge zu einer Alterssicherung Erstattungen in anteiliger Höhe von 42,53 EUR je Monat. Der Anteil entspricht der prozentualen Differenz des Stundenumfanges zwischen Erwerbstätigkeit in Vollzeit und der tatsächlichen Erwerbstätigkeit. Die Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und darf nicht übertragbar, nicht veräußerbar oder beleihbar sein. Die Auszahlung darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vereinbart sein.

Der Beschluss Nr. 4/JHA/282 vom 23.01.2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Dirk Blettermann
vorsitzendes Ausschussmitglied